

Umfrage von autismus Deutschland e.V. zur schulischen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Autismus

von Silke Czerwenka

Bei der inklusiven Beschulung von Kindern mit Autismus liegt noch viel im Argen, das signalisieren nicht nur die zunehmenden Anfragen beim Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. zu diesem Thema.

Auch die Empfehlungen der KMK zur Beschulung von Kindern mit Autismus, aus dem Jahr 2000, sind vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention dringend einer Überarbeitung bedürftig.

Der Bundesverband hatte bereits 2013 Leitlinien zur inklusiven Beschulung verabschiedet und auch 2014 noch einmal Forderungen an die KMK formuliert. Leider hat es bislang kaum eine Reaktion darauf gegeben. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Schulausschlüsse schien es uns dringend angeraten, Daten zu sammeln, die wir der KMK vorlegen können.

Deshalb baten wir Eltern, uns in der Zeit vom 15.9. bis 17.10.2016 anhand eines Fragebogens Auskunft über die schulische Situation ihrer Kinder zu geben. Die Einladung zur Teilnahme an der Umfrage erfolgte online

über die Regionalverbände, Autismus-Therapie-Zentren und die Webseite des Bundesverbandes. Der Anzahl der verteilenden Einrichtungen entsprechend war der Rücklauf aus den einzelnen Bundesländern.

Auch, wenn es sich um keine repräsentative Umfrage, sondern um eine Stichprobe unter den Mitgliedern der Regionalverbände von **autismus** Deutschland e.V. handelt, so sind die Resultate teilweise erschreckend und bestätigen unsere Befürchtungen.

autismus Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von 58 Regionalverbänden. In deren Trägerschaft befinden sich einschließlich Neben- und Zweigstellen über 100 Autismus-Therapie-Zentren.

Hier die Ergebnisse:

Es gab insgesamt 624 Rückmeldungen, wovon drei nicht auswertbar waren.

Folgendes wurde abgefragt:

1. Bundesland,
2. Klassenstufe,
3. Diagnose,
4. Schulform,

5. ob die Beschulung integrativ erfolgt,
6. ob es einen Integrationshelfer gibt,
7. ob es in dem Bundesland einen rechtlich verankerten Förderschwerpunkt Autismus gibt,
8. ob es bei dem Kind sonderpädagogischen Förderbedarf gibt und wenn ja welchen,
9. ob es Zeiten gab, wo das Kind von der Schule ausgeschlossen war,
10. Hort- und Ferienbetreuung,
11. Nachteilsausgleich,
12. „Was Sie uns sonst noch mitteilen möchten“.

Die 621 Bögen verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer:

Baden Württemberg	36
Bayern	58
Berlin	35
Brandenburg	3
Bremen	3
Hamburg	25
Hessen	24
Mecklenburg Vorpommern	4
NRW	170
Niedersachsen	100
Rheinland Pfalz	52
Saarland	9
Sachsen	38
Sachsen-Anhalt	21
Schleswig Holstein	31
Thüringen	12

Befragt nach der **Diagnose**, gaben bundesweit an:

Frühkindlicher Autismus	141
Asperger Autismus	320
high functioning	31
atypischer Autismus	94
Doppeldiagnosen	25
ASS	5

Auf fünf Bögen wurde keine nähere Angabe zur Diagnose gemacht.

Folgende **Schulformen** werden besucht: Grundschulen 129, Sekundarschulen 194, (davon vier Web-Schüler), Gymnasien 91 (davon ein Web-Schüler) und 207 Förderschulen.

Das heißt, ein Drittel der Schüler mit Autismus besucht eine Förderschule. Davon waren 44 Schüler mit Asperger-Syndrom. Unter dem Aspekt, dass sie normal bis überdurchschnittlich intelligent sind, könnten sie theoretisch eine Grund- bzw. Sekundarschule besuchen. Aus den Kommentaren der Eltern ergab sich aber oft, dass die Bedingungen der Förderschulen (kleine Klassen, mehr Kenntnisse der Lehrer über Autismus) für die Kinder besser sind und eine Beschulung überhaupt möglich machen. Nicht selten ist die Förderschule das Ergebnis mehrerer Schulwechsel. Allerdings bleiben die Kinder oft weit unter ihren intellektuellen Möglichkeiten, und auch nach der Schule ist der Weg in die WfbM quasi vorgezeichnet.

Entschließen sich Eltern von vorn herein für die geschützten Bedingungen einer Förder-

Unter **integrativer Beschulung** wird die möglichst weitgehende gemeinsame und wohnortnahe Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Bildungsbedarf in der Regelschule verstanden. Dazu werden entsprechende pädagogische und sonderpädagogische Ressourcen innerhalb der Regelschule bereitgestellt.

Der Begriff **Inklusion** ist dogmatisch schwieriger zu fassen. Der gemeinsame Unterricht in heterogenen Klassen ist mittlerweile ein regelmäßiges Konzept in den Schulen. Die Lehrkräfte sollten idealerweise an die Lernvoraussetzungen der Kinder angepasste Lernumfelder und kompetenzorientierten Unterricht gestalten. Eine inklusive Schule sollte alle Schüler ihres Einzugsgebietes – unabhängig ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung; unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Hintergrunds oder ihrer familiären Situation – in ihren Unterricht aufnehmen. In der Praxis wirft dies aber vielfältige Schwierigkeiten auf, insbesondere bei Kindern mit Autismus mit einer schweren Behinderung. Deswegen ist nach Auffassung von **autismus Deutschland e.V.** der Erhalt eines guten Förderschulsystems auf lange Sicht notwendig.

schule, wird Kindern mit Autismus der Zugang u. U. verwehrt, weil sie nicht die „entsprechende Behinderung“ für die jeweilige Förderschule mitbringen.

Im Umkehrschluss heißt das aber auch, dass das deutsche Schulsystem noch weit von guten inklusiven Bedingungen entfernt ist, die eine Förderschule überflüssig machen würden.

Einen **Integrationshelfer** haben 340 Schüler also etwas über die Hälfte. Dabei beläuft sich die Stundenzahl von wenigen pro Woche bis zur Ganztagsbegleitung. Auch 62 Kinder mit Autismus an einer Förderschule kommen nicht ohne Schulbegleitung aus. Ebenso haben bereits 23 Erstklässler einen Integrationshelfer.

Die meisten Eltern sind sehr froh über die Schulbegleitung. Aber auch hier gibt es viele Aspekte, die diskussionswürdig erscheinen, z. B. Fachlichkeit, personelle Abhängigkeit, Stigmatisierung, Fluktuation, Akzeptanz bei den Lehrern, unklare Aufgabenprofile etc. Wünschenswert wäre vor allem ein definiertes Berufsbild mit entsprechender Ausbildung und Vergütung.

Einen rechtlich verankerten **Förderschwerpunkt Autismus**, der also auf den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes mit Autismus in all seinen Facetten zugeschnitten ist, gibt es nur noch in Berlin, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein. In einigen Bundesländern wurde er abgeschafft, in anderen hat es ihn nie gegeben. Dennoch waren 39 Teilnehmer

der Meinung, in ihrem Bundesland gäbe es einen (Berlin, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein ausgenommen) In Berlin wussten 27 von einem Förderschwerpunkt Autismus, acht waren unentschieden. In Schleswig-Holstein verhielt es sich ähnlich (22 ja, neun weiß nicht). In Hamburg wussten sechs von einem Förderschwerpunkt, 14 gaben „weiß nicht“ an.

Etwa die Hälfte der Teilnehmer (295) wusste nicht, ob es in ihrem Bundesland einen Förderschwerpunkt Autismus gibt. Mit Nein bestätigten 215 korrekt das Fehlen des För-

derschwerpunktes in ihrem Bundesland. Es herrscht also einige Unsicherheit darüber, was dieser Förderschwerpunkt überhaupt bedeutet und wo es ihn (noch) gibt.

Das ist auch aus den Angaben zum **sonderpädagogischen Förderbedarf** erkennbar. Berlin, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein wieder ausgenommen, gaben 79 Personen an, dass ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Autismus hätte. Zumindest bei 52 Kindern wurde daneben noch ein weiterer Förderschwerpunkt angege-

ben, so dass es denkbar ist, dass Autismus daneben als Diagnose genannt wurde.

Ansonsten verteilt sich der sonderpädagogische Förderbedarf wie folgt:

körperliche Entwicklung	86
Lernen	78
Kommunikation/Sprache	94
Sozial/emotional	221
Hören	7
Sehen	7
geistige Entwicklung	94

autismus Deutschland e.V. hat inzwischen eine Initiative vorbereitet, um eine Bundesarbeitsgemeinschaft für Schulbegleitung ins Leben zu rufen.

Hilfen zur angemessenen Schulbildung für Schüler mit Autismus für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren. Dies sind neben der ambulante Autismustherapie vor allem eine Schulbegleitung oder auch Integrationshelfer genannt.

Beide Maßnahmen sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Es gibt keine gesetzlich vorgesehene quantitative Obergrenze!

Die Geeignetheit und Notwendigkeit von Schulbegleitung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs (vgl. § 12 EingliederungshilfeVO) sollte durch Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter,
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

untermauert werden. Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen. Der individuelle Bedarf für Schulbegleitung ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln. Das gehört zur Amtsermittlungspflicht des Leistungsträgers.

Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl. Einzelne regionale Stichproben (unabhängig von der vorliegenden Umfrage) weisen eine sehr große Spannweite auf, von zwei bis zu 45 Stunden wöchentlich. Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Eine (medizinische und/oder pädagogische) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine rechtliche Bindung gegenüber dem Leistungsberechtigten begründen!

Ohne Förderschwerpunkt kommen 160 Schüler aus.

Jedem dritten Schüler mit Autismus wurde also Förderbedarf im Bereich sozial/emotionales Verhalten zugeschrieben, was gleichzusetzen wäre mit Hilfe zur Erziehung. Forschungen haben jedoch ergeben, dass Autismus **kein** Erziehungsproblem ist. Die sozialen Anpassungsschwierigkeiten von Menschen mit Autismus sind nur **ein** Teil der Behinderung und in der Regel das Ergebnis von Unwissenheit und falschen Bedingungen, die geboten werden. Das wird von den Eltern als Hauptursache bei Schulproblemen gesehen. Es fehlt einfach das know how, was Schüler mit Autismus brauchen.

Das Verfahren zur Feststellung eines Förderbedarfs ist in den Schulgesetzen und Ausführungsbestimmungen der 16 Bundesländer zum Teil recht unterschiedlich geregelt, so dass hier aus Platzgründen auf eine vergleichende Darstellung verzichtet wird.

Erschreckend ist die Zahl der **Schulabschluss**, nämlich 132. Das bedeutet, dass innerhalb unserer Umfrage annähernd jeder fünfte Schüler mit Autismus bereits einmal in seiner Schullaufbahn vom Unterricht ausgeschlossen wurde. Wenn in Sachen Schule gar nichts mehr geht, ist das Aussetzen des Schulbesuchs das vorerst letzte Mittel. Deshalb soll dies näher betrachtet werden.

Die Verteilung auf die Bundesländer sieht wie folgt aus: Anzahl der Teilnehmer pro Bundesland davon Schulausschlüsse:

Baden-Württemberg: 36, davon sechs Schulausschlüsse von tageweise bis neun Monate. Es erfolgte keine Ersatzbeschulung, in einem Fall wurde die Kostenübernahme hierfür abgelehnt.

Bayern: 58, davon sechs Schulausschlüsse von drei Tagen bis sechs Monaten. In nur zwei Fällen wurden mehrere Monate durch die Beschulung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie überbrückt.

Berlin: 35, davon vier Schulausschlüsse, in zwei Fällen reduzierte Stundenzahl (wovon einer Hausunterricht erhielt), ein Fall für einen Tag, ein Fall ohne zeitliche Angabe.

Brandenburg: drei, davon zwei Schulausschlüsse, 1x verkürzte Stundenzahl, 1x wenn der Schulbegleiter fehlt.

Bremen: drei, davon keine.

Hamburg: 25, davon sechs Schulausschlüsse von vier Wochen bis neun Monate ohne Ersatzbeschulung. In einem Fall von 1,5 Jahren gab es Ersatzbeschulung.

Hessen: 24, davon 12 Schulausschlüsse, einer führte zu einem Schulwechsel auf eine Förderschule. In sieben Fällen gab es tage- bzw. wochenweise Schulausschlüsse, in drei Fällen 5-6 Monate (nur ein Kind

davon wurde ersatzweise mit 8h/Woche beschult). Der längste Fall hielt zum Zeitpunkt der Umfrage seit 1,5 Jahren an. Trotz Antrag und entsprechender Gutachten wurde eine Alternativbeschulung (Web-Schule) nicht genehmigt.

Mecklenburg-Vorpommern: vier, davon ein Schüler, der zwar nicht ausgeschlossen wurde aber außer Stande war die normale Schule zu besuchen, erhält jetzt Web-Beschulung.

NRW: 170, davon 44 Schulausschlüsse, zwei ohne nähere zeitliche Angabe, neun Fälle stundenweise, acht Fälle tageweise, 16 Fälle wochenweise, sechs Fälle mehr als ein Monat, ein Kind davon erhielt Hausunterricht.

Zum Umfragezeitpunkt waren zwei Schüler seit Jahresbeginn ohne Beschulung, wovon einer seit 03/16 Hausunterricht bekommt. Der extremste Fall war seit 2,5 Jahren ohne Beschulung mit nur zeitweisem Hausunterricht, Web-Schule wurde vom Jugendamt verweigert.

Niedersachsen: 100, davon 20 Schulausschlüsse. Es gibt einen Fall von Klinikbeschulung zum Zeitpunkt der Umfrage. Ein Neuntklässler, der seit 2013 sporadisch mit 4h/Woche ersatzweise beschult wurde gilt jetzt als ausgeschult.

Ein weiterer Fall, wo zuletzt 2016 4x2h/Woche Ersatzbeschulung gewährt wurde, ein

Fall wo immer wieder wochenweise die Beschulung ausgesetzt wurde, längstens für 11 Wochen. Es erfolgte zeitweise Ersatzbeschulung von 4x2h/Woche, derzeit wird das Kind nur mit I-helfer geduldet und verbringt die Unterrichtszeit im Nebenraum. In einem Fall von Schulausschluss seit 03/16 gilt das Kind derzeit als unbeschulbar trotz getestetem IQ von 130. Die restlichen 15 Fälle beschränken sich auf einzelne Tage bis max. drei Wochen. In einem Fall nahmen die Eltern das Kind von der Schule, dieses erhält seit 10/16 Web- Beschulung.

Rheinland-Pfalz: 52, davon 14 Schulausschlüsse, wobei über die Hälfte mit der Abwesenheit des I-helfers zusammenhing. Länger als einen Monat waren vier Schüler unbeschult, der längste sechs Monate. Zum Zeitpunkt der Umfrage befand sich ein Schüler zuhause, dem die Zuweisung einer Schule zugesichert wurde sobald ein Fachintegrationshelfer gefunden sei. Ersatzbeschulung gab es in keinem der Fälle.

Saarland: neun, davon fünf Schulausschlüsse, in vier Fällen wochenweise, weil der I-helfer fehlte, in einem Fall erfolgte nach zwei Monaten ein Schulwechsel

Sachsen: 38, davon kein Schulausschluss sondern die Eltern nahmen in einer Extremsituation das Kind vier Wochen von der Schule bis zum Wechsel in eine andere Einrichtung.

Sachsen-Anhalt: 21, davon vier Schulaus-

Der kurzfristige Ausfall eines Integrationshelfers zum Beispiel durch Krankheit kann mitunter nicht sofort kompensiert werden. Das ist für den betreffenden Schüler mit Autismus ein großer Nachteil, wenn er auf den Integrationshelfer angewiesen ist, um die Schule besuchen zu können. Bei einem längerfristigen Ausfall eines Integrationshelfers ist der Leistungserbringer verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen. Das ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Eltern als gesetzliche Vertreter des Schülers mit Autismus und dem Leistungserbringer, ungeachtet der Tatsache, dass der Leistungsträger (Sozial- oder Jugendamt) die Kosten für die Maßnahme übernimmt.

*Allerdings rechtfertigen die Schulgesetze der Länder **in keinem Falle alleine wegen** des Ausfalls eines Integrationshelfers den Ausschluss vom Unterrichtsbesuch. Der Schüler behält sein Recht auf Beschulung, das er aber gegebenenfalls nur unter erschwerten Bedingungen*

schlüsse zwischen drei Tagen und drei Monaten, was in einem Fall in einen Schulwechsel mündete. Sonst gab es keine Ersatzbeschulung.

Schleswig-Holstein: 31, davon fünf Schulausschlüsse, drei Fälle verkürzte Stundenzahl, ein Fall zwei Tage, weil der I-helfer fehlte, ein Fall zuletzt sechs Monate, was

wahrnehmen kann. In manchen Fällen befinden sich Schulen in dem Irrtum, wegen eines herausfordernden Verhaltens eines Schüler mit Autismus – zum Beispiel unkontrolliertes Schreien – vom Unterricht ausschließen zu können. Das ist falsch. Ein Ausschluss vom Unterricht in Form einer Ordnungsmaßnahme ist rechtswidrig, da das autistische Verhalten nicht schuldhaft und vorwerfbar ist. In wenigen Einzelfällen, etwa bei einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, kann ein Unterrichtsausschluss aus Gesundheitsgründen gerechtfertigt sein. Dafür muss es dann aber auch eine klare Rechtsgrundlage im jeweiligen Schulgesetz geben. In den meisten dieser Fälle werden jedoch die Eltern von sich aus ein ärztliches Attest vorlegen, so dass deswegen der Schulbesuch einstweilen nicht durchgeführt wird.

Allerdings hat der Schüler mit Autismus in jedem Falle – auch bei Krankheit – ein Recht auf eine ersatzweise Beschulung.

zu einem erneuten Schulwechsel zur dritten Schule führte.

Thüringen: zwölf, davon musste ein Kind mehrmals eher abgeholt werden und es wurde mit Schulverweis gedroht.

Die Ursachen sind sicher vielfältig. Häufig ist es das Ausfallen des Integrationshelfers.

In der Regel sind jedoch die Lehrer überfordert, weil sie nicht wissen, warum Kinder mit Autismus sich schwierig verhalten und was zu tun wäre, um die Situation nicht eskalieren zu lassen. Auch hier könnten Weiterbildungen der Lehrer und gute Netzwerkarbeit helfen.

Eine **Ersatzbeschulung** in Form von Hausunterricht fand in mindestens der Hälfte der Fälle (73) nicht statt. Meist übernahmen die Eltern ihren Möglichkeiten entsprechend die „Lehrtätigkeit“. Es gaben nur 15 Eltern an, dass eine Ersatzbeschulung stattgefunden hätte. Anträge auf Ersatzbeschulung wurden in drei Fällen sogar abgelehnt.

Nachteilsausgleich erhält etwa jeder dritte Schüler (238) Am gebräuchlichsten ist das Gewähren von mehr Zeit, ein extra Raum, reduzierter Aufgabenumfang, höhere Tole-

Die Ersatzbeschulung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt: Zum Teil wird er in Form von Krankenhausunterricht organisiert, zum Teil gibt es Schwerpunktschulen, zum Teil suchen die Lehrkräfte die behinderten Schülerinnen und Schüler vor Ort in Form von Hausunterricht auf. Die Maßnahmen sind mitunter nicht sehr effektiv.

Wenn die Beschulung an einer staatlichen Schule objektiv nicht gewährleistet werden kann, kann auch die Beschulung an einer Privatschule in Betracht kommen. In vielen dieser Fälle kommt es zuvor zu einem oder mehreren erfolglosen Schulversuchen an staatlichen Schulen. Wenn sich darlegen lässt, dass die Beschulung an einer Privatschule die ein-

zige und alternativlose Möglichkeit einer Beschulung ist, ist der Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, die Kosten für diese Maßnahme zu übernehmen, z. B. in Form von Schulgebühren.

Eine weitere und immer häufiger angewendete Form der Ersatzbeschulung ist eine Fern- oder Webbeschulung. Schülerinnen und Schüler mit Autismus erhalten die Möglichkeit, von zuhause aus an einem der Regelschule vergleichbaren Unterrichtsangebot teilzunehmen und die entsprechenden Klassenziele zu erreichen. Bei entsprechender Notwendigkeit haben die Träger der Eingliederungshilfe auch in diesen Fällen die Verpflichtung, die Kosten zu übernehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich

Das Grundgesetz ist die oberste Handlungsnorm, von der ein Nachteilsausgleich abzuleiten ist, Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern für den Bereich Schule enthalten zumeist die Formulierung, dass die Art und Weise eines Nachteilsausgleichs von den Umständen des

Einzelfalles abhängt. Gleichwohl liegt ein unbedingter Rechtsanspruch vor, dessen Gewährung nicht in das Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes gestellt ist. Den Nachteilsausgleich allerdings mit Leben zu füllen, stellt eine pädagogische Aufgabe dar.

Es gibt keine abschließenden Positiv- bzw. Negativkataloge bezüglich genauere Maßnahmen, wohl aber exemplarische Aufzählungen.

Die Ausgangsfrage leitet sich nach der

pädagogischen Definition des Nachteilsausgleichs von drei Kriterien ab:

- (1) Die Anforderung/der Arbeitsauftrag wird in der Durchführung modifiziert.*
- (2) Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt; d. h. das Bildungsziel darf nicht herabgesetzt werden.*
- (3) Die Festlegung eines Nachteilsausgleichs wird von den beteiligten Lehrkräften vollzogen. Er ist immer individueller Art.*

Die Ausführungsbestimmungen zum Nachteilsausgleich variieren in den verschiedenen Bundesländern.

ranz bei der Genauigkeit, Gebrauch eines Laptops, Lückentexte statt Diktate, keine Interpretation, keine Textaufgaben, schriftlich statt mündlich vor der Klasse, Befreiung der Benotung in Fächern wie Sport, Musik, Zeichnen, Gehörschutz. Die Möglichkeiten sind vielfältig und werden i.d.R. jährlich mit der Schule abgestimmt.

Die Hort- und Ferienbetreuung ließ sich nicht konkret auswerten. Ein Bedarf ist meist vorhanden, aber wenn es familiär möglich ist, besuchen Kinder mit Autismus eher keinen Hort. Schwierig ist es bei Alleinerziehenden, die auf derartige Betreuungsformen angewiesen sind. Oftmals sind die Bedingungen noch schlechter als im Unterricht (zu viele Kinder, zu hoher Lärmpegel, wechselndes Personal ohne Sachkenntnis)

Die Ferienbetreuung hält selten geeignete Angebote vor. Integrationshelfer werden für diese Zeiten nicht genehmigt. Schwierig wird es für Familien überhaupt gemeinsam Urlaub zu machen, wenn sich beide Eltern in die Ferienzeiten rein teilen müssen, um die gesamte Zeit abdecken zu können.

Der letzte Umfragepunkt „Was Sie uns sonst noch mitteilen möchten“ war sehr hilfreich als Erläuterung zu bestimmten der vorhergehenden Punkte, aber auch, um zu erfahren, wie es den Eltern und Kindern im Schulalltag ergeht. Immerhin gaben 23 Eltern an, mit der Schule ihres Kindes zufrieden zu sein, 13 schienen sogar sehr

zufrieden. Auffallend war hier, dass es sich überwiegend um Schulen in privater Trägerschaft handelte, bzw. mit einer bestimmten pädagogischen Ausrichtung (Montessori, Waldorf). In diesem Zusammenhang wurde auch immer das persönliche Engagement und die Fachkenntnis einzelner Lehrer gelobt.

Zusammenfassend sollen hier die Wünsche der Eltern wiedergegeben werden, wie Schule besser gelingen könnte:

- Weniger Bürokratie bei Antragstellung und Fortführung der Hilfen
- Mehr Fachwissen um die Behinderung Autismus bei Lehrern aber auch bei den Integrationshelfern
- Kleinere Klassen, Rückzugsmöglichkeiten
- Ein Förderschwerpunkt Autismus wäre gut
- Offenheit der Lehrer bei allen Problemen, Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Möglichkeit auch an Förderschule Realschulabschluss oder gar Abitur zu machen
- Mehr Akzeptanz der I-helfer bei den Lehrern, bessere Zusammenarbeit
- Integrationsklassen, Schwerpunktschulen bzw. Schulen nur für Autisten
- Kostenübernahme für Integrationshelfer auch für Ferien, Hort und Klassenfahrten
- Akzeptanz von alternativen Schulformen (z.B. Web-Schule) bei den Behörden
- Für Schüler mit Autismus geeignetes Lernmaterial
- Verbindliche Richtschnur zum Nachteilsausgleich

Zusammenfassung

Anhand der erhobenen Daten ergeben sich für uns folgende Forderungen an die KMK

1. Wir halten nach wie vor an unseren Forderungen, wie sie in den Leitlinien formuliert wurden fest.

2. Solange die von uns geforderten Voraussetzungen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung von Kindern mit Autismus nicht gegeben sind, plädieren wir für den weiteren Erhalt der Förderschulen und im Bedarfsfall einen leichteren Zugang zu diesen vor allem solchen, wo zumindest Realschulabschlüsse möglich sind.

3. Integrationshelfer sind ein wichtiger Bestandteil zur Teilhabe an schulischer Bildung geworden. Dennoch gibt es viele Aspekte, die einer Verbesserung bedürfen.

4. Da mit einer bundesweiten Etablierung des Förderschwerpunktes Autismus momentan nicht gerechnet werden kann, erachten wir zumindest für Lehrer verpflichtende Weiterbildungsangebote als unbedingte Voraussetzung, um das Know-how zu erlangen auf die Bedürfnisse von Schülern mit Autismus eingehen zu können. Ohne dieses sind beide Seiten zum Scheitern verurteilt.

5. Die Zahl der Schulausschlüsse ist alarmierend, selbst wenn unsere Umfrage nicht repräsentativ ist. Hier ist zumindest Ersatzbeschulung schnell und anstandslos zu gewährleisten. Durch entsprechende Anpassung der Bedingungen an die Bedürfnisse des Schülers ist eine zügige Wiederaufnahme der Beschulung anzustreben. ■